

# Transparente Verfahren statt el. Signatur – Neue Regelungen für el. Rechnungen ab 01.07.2011

Markus Olbring  
d.velop ambiFOX GmbH

d.forum 25. Mai 2011





- Produkte / Services

- (audit): IT-Prüfung, Verfahrensdokumentation, Datenschutz
- (asp): IT-Outsourcing, Software-as-a-Service
- (services): IT-Systemhaus
- (dms): d.3 als SaaS, d.link datev



**ambiFOX**

- 1997 Gründung als IT-Tochterunternehmen einer mittelständisch orientierten Wirtschaftsprüfungs- & Steuerberatungsgesellschaft
- 2009 Experte im d.cn durch Mehrheitsbeteiligung der d.velop AG





- Vorgabe der EU durch Änderung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (RL 2010/45/EU; Abl. 189/1 v. 22.7.2010)
  - Ziel: Gleichbehandlung von Papierrechnungen und el. Rechnungen
  - Keine Unterschiede in den Formalitäten, d.h. für Papierrechnungen und el. Rechnungen gilt:
    - Echtheit der Herkunft
    - Unversehrtheit des Inhalts
- bis Ende 2012 in den EU-Mitgliedsstaaten umzusetzen





## § 14 Abs. 1 UStG

„Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist gewährleistet werden. ... Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers elektronisch zu übermitteln. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.“





## § 14 Abs. 1 UStG

„Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist gewährleistet werden. ... Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers elektronisch zu übermitteln. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.“





- Kernaussage: Umsatzsteuerliche Gleichheit zwischen Papierrechnung und elektronischer Rechnung
- Status der Änderung: Entwurf
  - Ziel: Wirkung ab 1. Juli 2011 (Leistungsdatum)
- Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Anerkennung:
  - Echtheit der Herkunft (Authentizität)
  - Unversehrtheit des Inhalts (Integrität)
  - Lesbarkeit
  - Zustimmung des Rechnungsempfängers bei elektronischen Rechnungen





- § 14 Abs. 3 UStG

„Unbeschadet anderer zulässiger Verfahren gelten bei einer elektronischen Rechnung die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts als gewährleistet durch

1. Eine qualifizierte el. Signatur ..., oder
2. Elektronischen Datenaustausch (EDI) ...“





- § 14 Abs. 3 UStG  
„Unbeschadet anderer zulässiger Verfahren gelten bei einer elektronischen Rechnung die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts als gewährleistet durch
  1. Eine qualifizierte el. Signatur ..., oder
  2. Elektronischen Datenaustausch (EDI) ...“
- Gewährleistung der Echtheit & Unversehrtheit durch
  - Qualifizierte elektronische Signatur
  - Elektronischer Datenaustausch (EDI)
  - „andere zulässige Verfahren“





- „Die Echtheit der Herkunft einer Rechnung ist gewährleistet, wenn die Identität des Rechnungsausstellers sichergestellt ist“
- Prüfpfad im innerbetrieblichen Kontrollverfahren:
  - Ist der Rechnungsaussteller bekannt?
  - Wird vom Rechnungsaussteller eine Rechnung erwartet?
  - Sind die in der Rechnung aufgeführten Stammdaten des Rechnungsausstellers korrekt?





- „Die Unversehrtheit des Inhalts einer Rechnung ist gewährleistet, wenn die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Pflichtangaben während der Übermittlung der Rechnung nicht geändert worden sind.“
- Prüfpfad im innerbetrieblichen Kontrollverfahren:
  - Sind die erforderlichen Pflichtangaben auf der Rechnung enthalten?
  - Ist die Lieferung / Leistung in korrekter Art und Weise abgerechnet?
  - Ist die Rechnung rechnerisch richtig?





- Name / Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der Leistung
- Leistungsdatum
- Aufgeschlüsseltes Entgelt nach Steuersätzen / -befreiungen





- Fragen bei der Rechnungsprüfung:
  - Ist der Rechnungsaussteller bekannt?
  - Wird vom Rechnungsaussteller eine Rechnung erwartet?
  - Sind die in der Rechnung aufgeführten Stammdaten des Rechnungsausstellers korrekt?
  - Sind die erforderlichen Pflichtangaben auf der Rechnung enthalten?
  - Ist die Lieferung / Leistung in korrekter Art und Weise abgerechnet?
  - Ist die Rechnung rechnerisch richtig?
- Fazit: Kein Unterschied in der Rechnungsprüfung bei papierbasierten oder elektronischen Rechnungen





- Lesbarkeit:
  - „Die Rechnung muss in einer für das menschliche Auge lesbaren Form geschrieben sein.“
    - Lesbarkeit während der Aufbewahrungsfrist muss sichergestellt sein
- Elektronische Rechnung
  - Ausstellung/Empfang in einem el. Format:
    - Technologieneutrale Gesetzgebung
    - El. Rechnungen z.B. per Mail (ggf. mit PDF-Anhang), EDI, Web-Download, DE-Mail / E-Post, ...





- Innerbetriebliches Kontrollverfahren
  - „Ein innerbetriebliches Kontrollverfahren ist ein Verfahren, das der Unternehmer zum Abgleich der Rechnung mit seiner Zahlungsverpflichtung einsetzt. ...“
- Prüfpfad
  - Bestandteil des innerbetrieblichen Kontrollverfahrens
  - Prüfung des Bezuges Rechnung zu Leistung
    - Prüfpfad Wareneingang – Rechnungseingang
    - Prüfpfad Leistungsnachweis – Rechnungseingang
- Ziel:
  - Dokumentensicherheit:
    - Identität des Rechnungsstellers
    - Authentizität des Rechnungsbelegs
  - Prozesssicherheit:
    - Nachweis der Ordnungsmäßigkeit des Prozesses





- Zustimmung des Empfängers
  - Bei el. Übermittlung muss der Empfänger zustimmen!





- „(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Umsatzsteuer-Nachschau).“
- „(2) ... Wurden die in Satz 1 genannten Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt, können die mit der Umsatzsteuer-Nachschau betrauten Amtsträger auf Verlangen die gespeicherten Daten einsehen und das Datenverarbeitungssystem nutzen. Dies gilt auch für elektronische Rechnungen nach § 14 Absatz 1 Satz 6.“





- „(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Umsatzsteuer-Nachschau).“
- „(2) ... Wurden die in Satz 1 genannten Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt, können die mit der Umsatzsteuer-Nachschau betrauten Amtsträger auf Verlangen die gespeicherten Daten einsehen und das Datenverarbeitungssystem nutzen. Dies gilt auch für elektronische Rechnungen nach § 14 Absatz 1 Satz 6.“
- Entfall einer Vorlaufzeit: Prüferberechtigungen müssen bereitstehen





- Dokumentensicherheit
  - Identität des Rechnungsstellers
  - Authentizität des Rechnungsbelegs
- Umsetzungsmöglichkeiten
  - Stammdatenabgleich
  - Workflow
  - Prüfung des Bezuges Rechnung zu Leistung
    - Prüfpfad Wareneingang – Rechnungseingang
    - Prüfpfad Leistungsnachweis – Rechnungseingang





- Prozesssicherheit:
  - Nachweis der Ordnungsmäßigkeit des Prozesses
- Umsetzungsmöglichkeiten
  - Dokumentation des internen Kontrollverfahrens in der Verfahrensdokumentation
  - Archivierung des Prüfprozesses





- Unsicherheit durch fehlende Standardisierung
  - Welche Verfahren werden bei der nächsten Betriebsprüfung anerkannt?
  - Empfehlung: nachvollziehbarer Prüfpfad durch Dokumentation
    - Archivierung Prüfprotokolle, Leitwegprotokolle, ...
- Beweiskraft von Dokumenten
  - Eine Urkunde gilt gem. Zivilprozessordnung als sicherstes Beweismittel
  - Gleichstellung der Beweiskraft „privater Urkunden“ und el. Dokumenten mit qualifizierter el. Signatur ( § 371a ZPO)



---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



**ambiFOX**

**d.velop ambiFOX GmbH**

Fleehook 1

48683 Ahaus

Telefon: +49 (0) 2561-979989-0

Telefax: +49 (0) 2561-979989-102

E-Mail: [audit@ambiFOX.de](mailto:audit@ambiFOX.de)

Internet: [www.ambiFOX.de](http://www.ambiFOX.de)

